



SATZUNG

der

BAYERISCHEN SEGLERVEREINIGUNG e.V.

PRÄAMBEL

Der Binnen-Segelsport entwickelt sich fortschreitend zum reinen Regattasport auf hochwertigen Booten, deren Haltung oder Benützung nur einem beschränkten Kreis von Segelfreudigen möglich sein kann.

Die BAYERISCHE SEGLERVEREINIGUNG e.V. will allein nicht zu diesem bevorzugten Kreis gehörenden Segelfreudigen die Möglichkeit bieten, den Segelsport gleichfalls fachgerecht zu erlernen und auszuüben, und an dem allgemeinen Sportgeschehen aktiven Anteil zu haben. Sie will dem durch die Spezialisierung auf das Regattasegeln schwindenden Verständnis für Wert und Schönheit des sportlichen Fahrtensegelns eine neue Entwicklungsmöglichkeit bieten, und sie will durch ihre auf gemeinnütziger Grundlage erstellten und damit einem größtmöglichen Kreis zugänglichen Einrichtungen dazu beitragen, das zu schweren Unfällen, wie auch zum Verfall der Seemannschaft führende wilde Segeln einzuschränken.

Im Sinne der Gemeinnützigkeit beteiligt der Verein seine Mitglieder an den Lasten des Vereinsbetriebes entsprechend dem Ausmaße, in dem sie in der Lage sind, an ihm teilzunehmen. Der Verein erhebt nur einen geringen Grundbeitrag, der entsprechend der Benützung der Vereinseinrichtungen durch Nacherhebung von Benützungsgebühren von Fall zu Fall zu der Höhe ergänzt wird, die zur Erhaltung und zum Ausbau der Einrichtungen notwendig ist.

I. Allgemeines

§ 1

Der Name des Vereins ist

BAYERISCHE SEGLERVEREINIGUNG e.V. (BSV)

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im

Deutschen Seglerverband
Bayerischen Jugendring

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist München.

§ 2

Der Stander des Vereins zeigt einen zum Mast offen eingefassten bayerisch-blauen Winkel auf weißem Grund, von dessen Spitze ein eingefasster bayerisch-blauer Balken zu Spitze des Standers führt.

§ 3

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

II. Zweck und Mittel des Vereins

§ 4

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Natur und dient der Erschließung und Förderung des Segelsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

2. Ausgeschlossen sind Zwecke, die mit dem olympischen Sportgedanken, unvereinbar sind, insbesondere standesmäßige, nationalistische, parteipolitische, konfessionell, rassistische oder auf Gewinn gerichtete Bestrebungen oder Tendenzen.

3. Erläuterungen des Vereinszweckes: Der Verein bietet auf gemeinnütziger Grundlage (§ 5) jedermann die Möglichkeit, das sportliche Segeln auf Binnenseen bei niedrigsten Kosten fachgerecht zu erlernen, bei niedrigsten Kosten selbständig auszuüben und sich während des Winters theoretisch weiterzubilden.

4. Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes:

a) Der Verein veranstaltet während der Segelsaison Segellehrgänge unter fachmännischer Leitung, die mit den Vorbehalten der Lit. (aa) für jede unbescholtene Person offen sind.

aa) Die Teilnahme an mehr als einen Lehrgang hat die Mitgliedschaft im Verein zur Voraussetzung.

b) Der Verein stellt die Boote seiner Flotte jedem hierzu befähigten Mitglied zum selbständigen Segeln zur Verfügung.

bb) Mehr als einmaliges Verchartern eines Vereinsbootes an ein Nichtmitglied ist unzulässig.

§ 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Aufnahmegebühren,
2. Beiträgen (Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen),
3. Kurs- und Chartergebühren,
4. Zuschüssen und Stiftungen.

Sie dürfen ausschließlich zur Instandhaltung und zum Ausbau der Flotte und der Einrichtung des Vereins sowie zur Finanzierung der Lehrgänge und zur Bestreitung der laufenden Geschäftskosten verwendet werden.

Aufnahmegebühren, Beiträge sowie Kurs- und Chartergebühren sind jährlich so festzusetzen, dass der Haushaltsplan unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Überschusses aus dem Vorjahr keine größeren Gewinne ausweist als die nötige Reserve. Hierbei ist das Verhältnis der Beiträge gegenüber den Kurs- und Chartergebühren so zu gestalten, dass Mitglieder, die von den Einrichtungen des Vereins wenig oder keinen Gebrauch machen, weniger belastet werden als Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins benützen.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben besonders bevorzugt werden. Gehälter für eine Tätigkeit als Mitglied der Vereinsleitung werden nicht bezahlt.

III. Die Organe des Vereins

§ 6

1. Die Vereinsleitung besteht aus 3 - 8 Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. der 1. Vorsitzende.
2. der 2. Vorsitzende, er soll zugleich Schriftführer sein.

Übernimmt er dieses Amt nicht, so wird der Schriftführer aus den Reihen der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. der Takelmeister.
4. der Hafenmeister.
5. der Schulungsleiter.
6. der Schatzmeister.
7. der Sportwart.
8. der Jugendwart.

Die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters müssen, die anderen Posten können besetzt werden.

2. Der Schifferrat, bestehend aus:

1. dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung einem anderen Mitglied der Vereinsleitung.
2. 4 Mitgliedern des Vereins bzw.
3. 4 Ersatzleuten.

3. Die Mitgliederversammlung.

Die Wahl der Vereinsleitung und des Schifferrat erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit, jedoch ist die Vereinsleitung verpflichtet, in jeder Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je durch Einzelvertretung. Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, leiten die Sitzungen der Vereinsleitung, die Sitzungen des Schifferrates und die Mitgliederversammlungen, soweit durch die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt wird.

2. Der Schriftführer hat in allen Sitzungen der Vereinsleitung und in den Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen und durch den Leiter der Sitzung oder Versammlung gegenzuzeichnen ist.

3. Dem Takelmeister obliegen die Beaufsichtigung und die Instandhaltung der Flotte.

4. Dem Hafenmeister obliegen die Beaufsichtigung und die Instandhaltung der sonstigen Anlagen des Vereins.

5. Dem Schulungsleiter obliegen die Organisation und Durchführung der Segellehrgänge.

Der Schulungsleiter wird der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der von der Vereinsleitung dazu als befähigt erachteten Leiter der Segellehrgänge, die bereit sind, im laufenden Geschäftsjahr eine Kursleitung zu übernehmen, zur Wahl vorgeschlagen.

6. Dem Schatzmeister obliegen die Vermögensverwaltung und Kassenführung des Vereins.

7. Dem Sportwart obliegen die Organisation und Durchführung aller anderen sportlichen Veranstaltungen des Vereins, die nicht mit den Segellehrgängen zusammenhängen, insbesondere Regattaveranstaltungen, Vermittlung der Teilnahme an weiterbildenden Lehrgängen, Vermittlung oder Veranstaltung von Segeltörns auf See.

8. Dem Jugendwart obliegen die Förderung der jugendlichen Mitglieder und die Vertretung der Interessen der Jugendlichen.

9. Der Schifferrat hat den Frieden innerhalb des Vereins zu erhalten, das Vereinsinteresse berührende Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten und Verstöße gegen die Satzung, des Vereinsinteresse und den Sportgeist zu ahnden. Die Verfahrensordnung

für den Schifferrat in Streitfällen ist in einem Anhang der Satzung festgelegt. Der Schifferrat ist berechtigt, jederzeit und ohne vorherige Bekanntgabe des Zeitpunkts durch zwei beauftragte Revisoren die Bücher und Geldbestände des Vereins überprüfen zu lassen.

Revision und Revisoren sind durch ordnungsgemäßen Beschluss des Schifferrats zu bestimmen. Sofort nach Abschluss der Revision ist dem Vorstand Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

§ 8

Beschlussfähig ist im Rahmen seiner Zuständigkeit die Vereinsleitung oder der Schifferrat, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung in allen Sitzungen der Vereinsleitung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

IV. Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seine Ziele oder um allgemein sportliche Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben. Zu einer Ernennung in der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Segelsport aktiv ausübt.

3. Jugendmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Segelsport aktiv ausübt.

4. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Bestrebungen des Vereins durch Zahlung eines laufenden Beitrags fördert, den Segelsport jedoch nicht aktiv ausüben will.

§ 10

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, Jugendmitglied oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Das hierfür vorgesehene Formular ist vollständig auszufüllen.

2. Die Prüfung des Antrags und ebenso die Feststellung, ob eine Anerkennung als auswärtiges Mitglied (§ 13 Abs. 4) gerechtfertigt ist, obliegt der Vereinsleitung. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Schifferrat und das Recht auf mündliche Begründung seiner Berufung in der Sitzung zu. Die Ablehnung durch den Schifferrat ist endgültig. Kommt der Schifferrat zu einem anderen Beschluss als die Vereinsleitung, so entscheiden Vereinsleitung und Schifferrat gemeinsam und endgültig.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Gründe rechtfertigen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft nicht.

§ 11

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist der Vereinsleitung durch eingeschriebenen Brief schriftlich anzuzeigen und wird mit dem auf den Tag des Aufgabestempels folgenden Ende des Vereinsjahres wirksam. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen.

Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr als die geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Schifferrates erfolgen wegen:

1. groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
2. groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,
3. grob unkameradschaftlichen Verhaltens,
4. grob unsportlichen Verhaltens,
5. eines Vergehens als Staatsbürger, wonach das Mitglied nicht mehr als unbescholten gelten kann.

Ausschlussanträge nach Ziffern 1 - 5 können von jedem Mitglied bei dem Schifferrat gestellt werden. Der Schifferrat kann das Verfahren aber auch aus eigener Initiative eröffnen. Das Verfahren ist nach der im Anhang festgelegten Verfahrensordnung durchzuführen.

Ausschlussanträge wegen nicht erfüllter Beitragspflicht können durch den Schatzmeister bei der Vereinsleitung gestellt werden, wenn nach eingeschriebener Mahnung oder dem Versuch, den ausstehenden Beitrag durch Nachnahme oder Postauftrag zu erheben, keine Zahlung erfolgt. Die Entscheidung der Vereinsleitung ist endgültig.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

1. Rechte der Mitglieder:

- a) Alle ordentlichen und Jugendmitglieder mit Ausnahme der fördernden haben gleiches Recht, unter Beachtung der Satzung des Vereins und der Vereinsbeschlüsse, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins benützen.
- b) Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder.
- c) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der fördernden, hat das Recht, Anträge zu den Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- d) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- e) Bei Beschickung von Vereinslehrgängen sowie beim Chartern von Vereinsbooten haben die Mitglieder den Vorrang vor Nichtmitgliedern.

2. Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit aller Kraft für die Ziele des Vereins einzusetzen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins entsprechend einzurichten.
- b) Die Mitglieder sollen bei Veranstaltungen des Vereins und bei sonstigen segelsportlichen Veranstaltungen die Vereinsnadel tragen und sich bewusst sein, dass sie damit den Verein repräsentieren. Wer die Vereinsnadel trägt oder den Stander des Vereins fährt, ist dem Verein für alle vorkommenden Zwischenfälle verantwortlich.
- c) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge (Mitgliederbeitrag, Sonderbeitrag, Umlage) in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluss der Vereinsleitung Beitragsminderung oder Beitragserlass zugebilligt ist.

VI. Beiträge (Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen)

§ 13

- 1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren wird nach Vorlage eines Haushaltsplanes (§ 5, Abs. 3) durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge bleibt unverändert, bis von Seiten der Vereinsleitung oder aus der Mitgliedschaft ein Antrag auf Änderung gestellt und durch die Mitgliederversammlung angenommen wird.
- 2. Ehrenmitglieder sind frei von jeder Aufnahmegebühr und jedem Mitgliederbeitrag.
- 3. Jugendmitglieder und Mitglieder, die noch in Berufsausbildung stehen, bezahlen Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge, die niedriger sind als die der anderen ordentlichen Mitglieder.

4. Auswärtige Mitglieder (Mitglieder, deren Wohnsitz so gelegen ist, dass eine regelmäßige Benützung der Vereinseinrichtungen und eine regelmäßige Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen nicht möglich erscheint) bezahlen die Hälfte der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge der Mitgliedergruppe, der sie angehören. Für Studierende gilt während der Dauer ihres Studiums der Studienort als Wohnsitz.

5. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst. Die Mindesthöhe wird nach Ziffer 1 festgesetzt.

6. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, dass ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Vereinsjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, entweder kalenderjährlich mindestens 8 Stunden an den von der Vereinsleitung anberaumten Arbeitsdiensten teilzunehmen oder ersatzweise einen Sonderbeitrag zu entrichten haben, der neben dem Mitgliederbeitrag erhoben wird. Der Sonderbeitrag darf 30 % des jeweils gültigen Mitgliederbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes der höchsten Mitgliederbeitragsklasse nicht überschreiten. § 13, Ziffer 1, Satz 3 und § 13, Ziffer 4, gelten entsprechend.

7. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die vorstehenden Ziffern 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

1. Beiträge (Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen) sind Jahresbeiträge und für das gesamte Vereinsjahr verfallen.

2. Die Mitgliederbeiträge und Umlagen sind im Voraus und spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit und Zahlungsaufforderung zu entrichten.

3. Sonderbeiträge sind in dem auf das Vereinsjahr, für das sie fällig geworden sind, folgenden Vereinsjahr auf Zahlungsaufforderung zu entrichten.

4. Neu aufgenommene Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages zu entrichten.

5. Bei Aufnahmen nach dem 1. September eines Jahres ermäßigen sich die Beiträge (Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen) für das laufende Vereinsjahr auf die Hälfte.

VII. Mitgliederversammlung

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, möglichst im Laufe des Monats November statt.

Der ordentliche Hauptversammlung obliegt:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme des Berichts der Vereinsleitung,
3. Entlastung der Vereinsleitung,
4. Abstimmung über die Vertrauensfrage, bzw. Neuwahl der Vereinsleitung,
5. Annahme des Haushaltsplanes.

Falls Anträge vorliegen, ferner

6. Beschluss über die Höhe der Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliedsbeiträge
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
8. Beschluss über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Arbeitsdiensten und die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe.

§ 16

1. Der Bericht der Vereinsleitung besteht aus dem allgemeinen Vereinsbericht und dem Kassenbericht.

2. Die Entlastung der Vereinsleitung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Entlastung des Schatzmeisters ist gesondert vorzunehmen. Über die Entlastung der übrigen Vereinsleitung kann, wenn kein Einspruch erfolgt, in einer einzigen Abstimmung (en bloc) beschlossen werden. Die Abstimmung kann durch Handerheben erfolgen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist zunächst über diesen durch Handerheben abzustimmen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Zur Vorbereitung der Entlastung des Schatzmeisters bestimmt der Schifferrat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin 2 Mitglieder, die eine Prüfung der Bücher und Geldbestände des Vereins vornehmen, worüber sie der Mitgliedschaft Bericht erstatten. Die Revisoren sind nachträglich durch die Versammlung anzuerkennen.

4. Über die Vertrauensfrage und die Neuwahl von Mitgliedern der Vereinsleitung kann durch Handerheben abgestimmt werden. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist zunächst über diesen durch Handerheben abzustimmen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Sind für ein Amt in der Vereinsleitung mehrere Mitglieder vorgeschlagen, so gilt das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Die Annahme des Haushaltsplanes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

6. Beschlüsse über Anträge zur Tagesordnung dürfen erst nach vorangegangener Diskussion zur Abstimmung gebracht werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

7. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge wird durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

8. Anträge auf Satzungsänderung können durch die Vereinsleitung, den Schifferrat oder zumindest 1/10 der Mitglieder gestellt werden. Sie müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung bei der Vereinsleitung eingebracht sein.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 17

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein und muss einen Punkt "Anträge zur Tagesordnung" enthalten. Liegen Anträge auf Satzungsänderung vor, so müssen diese in der Einladung als besonderer Punkt der Tagesordnung erscheinen, und die beantragte Satzungsänderung muss in Stichworten bekannt gegeben werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen, später eingereichte Anträge können in der Versammlung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die Vereinsleitung einberufen werden. Auf Antrag des Schifferrates oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss sie einberufen werden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 19

1. Die Auflösung des Vereins ist zu beschließen, wie eine Satzungsänderung. Die Vorschriften der §§ 16, 8 und 17, 2 sind maßgebend.
2. Liquidatoren werden, wenn die Auflösung des Vereins beschlossen ist, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
3. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung des Jugendsegelns gemeinnützig zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

Diese Satzung wurde erstmals in der Gründerversammlung des Vereins "Bayerische Seglervereinigung e.V." genehmigt und beschlossen.

Die vorliegende Fassung enthält alle von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen bis 27. Februar 1999.

ANHANG

Verfahrensordnung für den Schifferrat

§ 1

Dem Schifferrat besteht das Recht zu, Verfahren zu eröffnen, Mitglieder aller Mitgliedergruppen zur Rechenschaft zu ziehen, aber auch die Eröffnung eines Verfahrens abzulehnen. Er kann Mitglieder als Zeugen vorladen, zur schriftlichen Stellungnahme auffordern und Vereinsakten oder sonstiges, ihm geeignet erscheinendes Material heranziehen und benutzen.

§ 2

Kein Mitglied des Schifferrates kann in einem Verfahren mitwirken, wenn es an der Sache selbst beteiligt ist.

§ 3

An einem Verfahren vor dem Schifferrat können alle Mitglieder der Vereinsleitung und des Schifferrates einschließlich der Stellvertreter teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die 4 amtierenden Mitglieder des Schifferrates. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat bei dem Verfahren vor dem Schifferrat in jedem Falle nur eine Stimme.

§ 4

Über jedes Verfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden oder dessen amtierenden Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 5

In einem Verfahren vor dem Schifferrat steht den Parteien das Recht zu, vor Beginn der Verhandlung einzelne Mitglieder des Schifferrates unter Angabe der Gründe als befangen abzulehnen, jedoch nicht mehr als 2 Mitglieder und 2 Ersatzleute, und nicht gleichzeitig den 1. Vorsitzenden und alle anderen Mitglieder der Vereinsleitung. Über die Anerkennung der Ablehnung entscheiden die nicht abgelehnten Mitglieder des gesamten Schifferrates mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Ist der Schifferrat in seiner Gesamtheit von dem Verfahren betroffen oder sind so viele Mitglieder des Schifferrates von dem Verfahren betroffen, dass er nach § 2 der Verfahrensordnung nicht zusammentreten kann, so wählt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einen Schifferrat, der das Verfahren durchführt. Ist die Vereinsleitung in ihrer Gesamtheit von dem Verfahren betroffen, so dass nach § 2 der Verfahrensordnung kein Mitglied der Vereinsleitung als Leiter des Verfahrens amtieren kann, so wählt eine eigens zu diesem Zweck zu berufene Mitgliederversammlung einen Vertreter des 1. Vorsitzenden, der das Verfahren leitet.

§ 7

Im Verfahren sind zunächst der Kläger und dann der Beschuldigte zu hören. Es folgt die Beweisaufnahme, wonach nochmals dem Kläger und dann dem Beschuldigten das Wort zu geben ist. Die Spruchfällung wird in geheimer Sitzung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen amtierenden Stellvertreter und durch die 4 amtierenden Mitglieder des Schifferrates beschlossen. Die Verkündung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen amtierenden Stellvertreter vor dem gesamten Schifferrat und in Anwesenheit des Klägers und des Beschuldigten. Der Spruch ist zu begründen.

§ 8

Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung mittels eingeschriebenen Briefes, ohne dass eine triftige Entschuldigung vorliegt, nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

§ 9

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kann der Schifferrat ein Friedensgebot erlassen.

In allen verhandelten Sachen kann er eines der folgenden Urteile fällen:

1. Freispruch,
2. einfache Rüge,
3. Rüge zuzüglich Geldbuße zugunsten der Vereinskasse oder zu einem gemeinnützigen Zwecke,
4. zeitlich begrenzte Sperre der Rechte als Vereinsmitglied,
5. Ausschluss aus dem Verein.

§ 10

Gegen eine Entscheidung des Schifferrates kann jede Partei sowie auch jedes Mitglied des Schifferrates Berufung einlegen. Über die Berufung entscheiden Vereinsleitung und Schifferrat gemeinsam. Gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, wenn sie von 1/10 aller Mitglieder oder wenn diese Zahl höher ist als 20, von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben wird. Für das Berufungsverfahren gelten dieselben Vorschriften wie für das Verfahren vor dem Schifferrat. Die Abstimmung ist geheim. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Sind Vereinsleitung und Schifferrat von dem Verfahren betroffen oder sind so viele Mitglieder dieses Gremiums von dem Verfahren betroffen, dass sie nach § 8 der Satzung nicht beschlussfähig sind, so ist nach § 6 der Verfahrensordnung zu verfahren.

GESCHÄFTSORDNUNG

der

ordentlichen Hauptversammlung

in Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Deutschen Seglertag des DSV.

§ 1

Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden der BSV, in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden oder den Takelmeister geleitet; ist keiner von ihnen anwesend, so ernennt die Versammlung eines der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung zum Leiter sowie 2 Stellvertreter.

§ 2

Geschäftsführung und Beschlussfähigkeit

Der Leiter eröffnet die Versammlung mit der Bekanntgabe der Zusammensetzung der Geschäftsführer der Versammlung. Diese umfasst den 1. Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter und dessen beide Vertreter, ferner den Schriftführer, dem es obliegt, die Stimmberechtigung der Mitglieder zu prüfen, die abgegebenen Stimmen zu zählen, die Rednerliste zu führen und die Niederschrift aufzunehmen.

Sodann stellt der Leiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die Versammlung keine anderen Beschlüsse fasst, die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Leiter

Der Leiter hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort, außerdem zur Sache, sofern er sich in die Rednerliste eintragen lässt. Für die Dauer seiner Teilnahme an der Beratung übernimmt einer der Stellvertreter die Leitung.

§ 4

Redefolge

Der Leiter hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 5

Rederecht

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Zu einer tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung sowie zu einer Fragestellung muß das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der Beratung des jeweiligen Gegenstandes erteilt werden.

§ 6

Redeordnung

Spricht der Redner nicht zur Sache, so ist er vom Leiter aufzufordern, zur Sache zu sprechen. Tut er dies nicht, so hat ihm der Leiter nach erfolgter Verwarnung für den jeweils zur Beratung stehenden Gegenstand das Wort zu entziehen. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Leiter dies zu rügen, und falls keine Entschuldigung erfolgt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Nach 3 Ordnungsrufen hat er dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 7

Anträge zur Tagesordnung

Zu Anträgen, die für erledigt erklärt worden sind, erhält in der gleichen Versammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht auf der Tagesordnung stehen; sie bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung der Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Erledigung erfolgt, sofern die Versammlung nicht anders beschließt, nach Beratung aller anderen Punkte der Tagesordnung.

§ 10

Anträge auf Redeschluss

Der Antrag auf Redeschluss kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, das nicht an der Beratung beteiligt war. Ein Redner kann gegen diesen Antrag sprechen; über den Antrag ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Wird er angenommen, so kann nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort erteilt werden.

§ 11

Reihenfolge der Abstimmung

Bei der Abstimmung ist in der Weise zu verfahren, dass über den umfassenderen Gegenstand vor dem engeren abgestimmt wird. Im Zweifel gilt die Reihenfolge der Tagesordnung.

§ 12

Geschäftliche Anfragen

Geschäftliche Anfragen (Interpellationen) müssen von der Vereinsleitung nach Erledigung der Tagesordnung beantwortet werden, sofern sie von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Diese Geschäftsordnung soll sinngemäß auf für alle Sitzungen der Vereinsleitung gelten sowie für alle Verfahren vor dem Schifferrat, soweit sie den in der Verfahrensordnung für den Schifferrat enthaltenen Vorschriften nicht widerspricht.

Sie wurde durch die Vereinsleitung im Februar 1963 im Auftrag der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Dezember 1962 beschlossen.